



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Energiemanagementsysteme

Merkblatt als Hilfestellung für Anträge nach der Richtlinie für die
Förderung von Energiemanagementsystemen

Inhaltsverzeichnis

1. Antragsberechtigung.....	1
2. Fördergegenstand.....	2
3. Art und Höhe der Förderung.....	3
4. Antragstellung.....	4
5. Verwendungsnachweisverfahren.....	4

Dieses Merkblatt erläutert Punkte der Förderrichtlinie und ist als Hilfestellung für Antragssteller gedacht.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

Unternehmen mit Sitz oder mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Unternehmensbegriff richtet sich nach Art. 1 im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission.

Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen gelten als ein Unternehmen im Sinne der Förderrichtlinie.

Die Antragsstellung hat in diesem Fall durch das Mutterunternehmen zu erfolgen.

Nicht antragsberechtigt sind

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 25 % beteiligt sind. Kirchen sowie Unternehmen, an denen eine Kirche mit mindestens 25 % beteiligt ist,
- Unternehmen bzw. selbstständige Unternehmensteile, die im laufenden oder im vergangenen Kalenderjahr einen Antrag nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (Besonderen Ausgleichsregelung) gestellt haben und zum Nachweis einer Zertifizierung nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz verpflichtet waren (d.h. deren Stromverbrauch 10 GWh übersteigt),
- Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission sind und denen für das Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wird, eine Entlastung von der Energie- und/oder Stromsteuer nach § 10 des Stromsteuergesetzes bzw. § 55 des Energiesteuergesetzes (Spitzenausgleich) gewährt wird,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Kommission wegen rechtswidriger Beihilfe nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. i.S.d. Artikels 1 Absatz 7 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung,
- Unternehmen aus der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Steinkohlebergbaus,
- Unternehmen, die im laufenden Jahr sowie den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der Förderung nach diesen Richtlinien „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtumfang von mindestens 200.000 Euro (im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors: EUR 100.000 Euro) erhalten haben und
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabeordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

2. Fördergegenstand

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- a. Erstzertifizierung eines vollständig eingerichteten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001
- b. Erstzertifizierung eines Energiecontrollings entsprechend den Anforderungen des Anhangs der Richtlinie
- c. Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (im Folgenden: Messtechnik) für Energiemanagementsysteme
- d. Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme

Die Erstzertifizierung eines Energiecontrollings (Buchstabe b.) ist nur förderfähig, wenn die durchschnittlichen Jahresenergiekosten des antragstellenden Unternehmens unter 200.000 Euro liegen. Die Jahresenergiekosten umfassen u.a. Kosten für die Energieerzeugung sowie die auf Energie entfallenden Abgaben, Umlagen und Steuern. Nicht zu berücksichtigen sind auf Energiekosten entfallende Umsatzsteuern.

Geförderte Messtechnik und Software (Buchstabe c. und d.) sind mindestens 3 Jahre zweckentsprechend zu verwenden.

Förderfähig ist Messtechnik (Buchstabe c.) dann, wenn sie als Sensor, Messumformer oder ADU (Analog-Digital-Umsetzer) dient. Hierzu zählen beispielsweise Widerstandsthermometer, Durchflussmessumformer, elektronische Energiezähler, Datenlogger und Bildschirmschreiber.

Nicht förderfähig sind hingegen Server, PC, Drucker, Monitore, Router, Verkabelung oder Messgehäuse.

Förderfähig ist Software (Buchstabe d.) nur dann, wenn sie auf der Liste der förderfähigen Energiemanagementsoftware gelistet ist. Die Liste kann auf der Homepage des BAFA – im Menüpunkt Energie – Energiemanagementsysteme – Publikationen oder unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiemanagementsysteme/publikationen/energiemanagementsoftware_20130814.pdf

Förderfähig sind bei den investiven Maßnahmen zudem Installationskosten (Buchstabe c. und d.) und Schulungskosten (nur Buchstabe d.). Die Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Installations- und Schulungsleistungen müssen von externen Dritten durchgeführt werden, um förderfähig zu sein.

Nicht förderfähig sind Eigenleistungen des Antragstellers.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Die geförderten Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.

Nicht förderfähig sind:

- Energieberatungen zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, soweit sich nicht aus der Richtlinie ausdrücklich etwas anderes ergibt
- Maßnahmen nach den Buchstaben b bis d, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission handelt, dem eine Entlastung nach § 10 Stromsteuergesetz bzw. § 55 Energiesteuergesetz (Spitzenausgleich) gewährt wird

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- bereits begonnene Projekte
- Personalkosten, Betriebskosten, Steuern, Umlagen, Abgaben und Eigenleistungen

**Förderfähigkeit bei Beantragung des Spitzenausgleichs (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG)
oder Begrenzung der EEG-Umlage (§§ 40 ff. EEG)**

		KMU	kein KMU
1. Spitzenausgleich	<i>Spitzenausgleich beantragt</i>	Förderung ausschließlich für Zertifizierung nach ISO 50001 möglich (Buchstabe a)	keine Förderung möglich
	<i>Spitzenausgleich nicht beantragt</i>	alle Fördertatbestände möglich	
2. Begrenzung EEG-Umlage	<i>Begrenzung EEG-Umlage UND Stromverbrauch ≥ 10 GWh</i>	nicht antragsberechtigt	
	<i>Begrenzung EEG-Umlage UND Stromverbrauch < 10 GWh</i>	alle Fördertatbestände möglich	
	<i>keine Begrenzung</i>		

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung nach der Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für dieselbe Maßnahme aus.

Die Förderung der Maßnahmen nach Ziffer 3.1 der Richtlinie erfolgt ausschließlich im Rahmen einer „De-minimis“ - Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ - Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5).

Nach „De-minimis“ darf die Gesamtsumme der Fördermittel aus diesem und anderen Förderprogrammen, die das begünstigte Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren erhalten hat, nicht mehr als 200.000 Euro betragen. Sollte sich der Fall ergeben, dass durch die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieses Programms ein Unternehmen mehr als 200.000 Euro an Fördermitteln in den letzten drei Jahren erhalten würde, kann keine Förderung ausgezahlt werden. Es kann in diesem Fall auch keine anteilige Förderung bis zu 200.000 Euro ausgezahlt werden.

Bei einer Förderung von Maßnahmen nach Buchstabe c. sind sowohl die Netto-Investitionskosten als auch die mit der Investition in unmittelbarem Zusammenhang stehenden anrechenbaren Installationskosten durch unabhängige Dritte zuwendungsfähig. Die Kosten zur Installation der Messtechnik sind jedoch nur bis zu einem Anteil von 5 % der Netto-Investitionskosten förderfähig.

Bei einer Förderung von Maßnahmen nach Buchstabe d. sind sowohl die Netto-Investitionskosten als auch die mit der Investition in unmittelbarem Zusammenhang stehenden anrechenbaren Installations- und Schulungskosten durch unabhängige Dritte zuwendungsfähig.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt:

- bei der Erstzertifizierung nach DIN EN ISO 50001 maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro
- bei der Erstzertifizierung eines Energiecontrollings maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.500 Euro
- bei dem Erwerb von Messtechnik maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro
- bei dem Erwerb von Software maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4.000 Euro

Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist über einen Zeitraum von 36 Monaten auf maximal 20.000 Euro begrenzt.

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über ein elektronisches Antragsformular, welches auf der Homepage des BAFA veröffentlicht ist: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/ems>

Bei Mutter-Tochter-Verhältnissen ist der Antrag durch die Muttergesellschaft zu stellen.

Das Antragsformular umfasst allgemeine Angaben zum Unternehmen und den geplanten Maßnahmen sowie zu den geplanten Ausgaben. Die Angaben werden elektronisch an das BAFA übermittelt. Zusätzlich muss der Antragsteller das ausgefüllte Formular ausdrucken und unterschrieben zusammen mit:

- dem Angebot des Zertifizierers,
- dem Kostenvoranschlag für die Messtechnik
- dem Kostenvoranschlag für die Software

postalisch an folgende Adresse schicken:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Energiemanagementsysteme -
Frankfurter Str. 29-35
65754 Eschborn

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle der positiven Bescheidung die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis der Angaben zu den Kosten der Maßnahme bestimmt. Nachträgliche Änderungen der Angaben sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides möglich.

Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme durchgeführt werden muss, beträgt neun Monate und beginnt mit Erteilung des Zuwendungsbescheides. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

5. Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung ist innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Die Verwendungsnachweiserklärung ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Insbesondere sind die benötigten Parameter der durchgeführten Maßnahmen sowie die tatsächlich realisierten Ausgaben anzugeben.

Die Fachunternehmererklärung ist durch den Installateur auszufüllen und zu unterschreiben. Sollten zwei oder mehr Installateure beauftragt worden sein, muss die Fachunternehmererklärung per Kopie von jedem der Installateure ausgefüllt werden. Der Fachunternehmer bestätigt die Richtigkeit der Angaben in der vom Unternehmen ausgefüllten Verwendungsnachweiserklärung bezüglich der von ihm installierten Messtechnik bzw. Software. Bei Eigeninstallation muss die Fachunternehmererklärung vom Antragsteller ausgefüllt werden.

Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefüllte Verwendungsnachweiserklärung
- Nachweis der Erstzertifizierung (Kopie des Zertifikats)
- Nachweis der Netto-Kosten für die Erstzertifizierung
- Nachweis der durchschnittlichen Jahresenergiekosten (bei Erstzertifizierung eines Energiecontrollings)
- Fachunternehmererklärung (bei Erwerb von Messtechnik oder Software)
- Nachweis der Inbetriebnahme der Messtechnik mittels Energiemanagementsystem-Software-Ausdruck (Datenpunktliste)
- Herstellererklärung (bei Erwerb von Software)
- Nachweis der Netto-Investitionskosten für den Erwerb von Messtechnik und/oder den Erwerb von Energiemanagement-Software (Kopien der Rechnungen und Liefer- und Leistungsverträge)
- Nachweis der Netto-Installationskosten und der Netto-Schulungskosten hinsichtlich der Inbetriebnahme einer Energiemanagement-Software (Kopien der Rechnungen und Liefer- und Leistungsverträge)
- „De-minimis“ – Erklärung über innerhalb der letzten drei Jahre erhaltene staatliche Beihilfen

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 422

E-Mail: energiemanagement@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-503

Fax: +49(0)6196 908-442

Stand

14.10.2013



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.